

Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie per 01.01.2002 aus Sicht des Gesetzgebers

Gewährleistung

Die 24 - monatige Gewährleistung ist keine 24 - monatige "Vollgarantie"!

Gewährleistungsansprüche (Mängelbeseitigungsansprüche) resultieren aus einer gesetzlichen Regelung und berechtigen den Käufer diese bis 24 Monate nach Kauf geltend zu machen.

Voraussetzung für einen Gewährleistungsfall ist die Anfänglichkeit des Fehlers. Das heißt, der Fehler muss bereits bei Übergabe des Produktes an den Endverbraucher vorgelegen haben.

Nur in den ersten 6 Monaten der Gewährleistungspflicht (Verjährungsfrist für den Mängelbeseitigungsanspruch) muss der Verkäufer nachweisen, dass der Mangel anfänglich nicht vorlag.

In den verbleibenden 18 Monaten muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorlag. Mängel liegen vor, wenn die Sache von Anfang an:

- nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht
- nicht wie üblicherweise genutzt werden kann
- wenn die Beschaffenheit des Produktes nicht den vertraglichen Vereinbarungen, den Angaben in der Werbung, der Produktbeschreibung und nicht den Aussagen des Verkäufers entspricht

Keine Mängel im Sinne der Gewährleistung sind insbesondere:

- Schäden durch unsachgemäße Bedienung
- Verschleiß
- Eigenverschulden des Kunden
- Schäden durch Überspannung, Blitzschlag, Einwirkung durch Feuer, Wasser oder Rauch
- Mängel, die bereits beim Kauf dem Kunden bekannt waren

Herstellergarantie

Neben der gesetzlich geregelten Gewährleistung, die jeweils zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt, kann der Hersteller für eine von ihm zu bestimmende Laufzeit eine freiwillige Garantie auf seine Produkte geben.

Diese freiwillige Leistung ist als Service am Kunden zu verstehen und befreit diesen während der Garantielaufzeit von der Beweislast für die Anfänglichkeit des Mangels.

Gemäß des Garantieverprechens, werden alle Mängel kostenlos behoben, soweit sie nicht unter die Ausschlussgründe einer Garantieurkunde fallen (ein gesetzlicher Gewährleistungsanspruch bleibt jedoch hiervon unberührt).